

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/16 B

L 15 AS 287/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 AS 1207/11 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D. , B ,
beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Der Senat konnte deshalb über die Be-schwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 2 Hinsichtlich des Zulassungsgrunds der Divergenz fehlt es an der Darlegung, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welchem ebenfalls genau bezeichneten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29, 54*). Der Kläger wendet sich letztlich gegen die rechtliche Beurtei-lung durch das LSG im Einzelfall, indem ausgeführt wird, es sei bei der Übernahme der aufge-lautenen Mietschulden durch den Beklagten statt eines Darlehens eine Zuschussleistung be-zweckt gewesen, was sich schon daraus ergebe, dass die für ihn - den Kläger - ausgestellten Schecks, die ihn im Übrigen nicht erreicht hätten, auch Leistungen für Unterkunft enthalten hät-ten, was dazu führe, dass die inzwischen abgeschlossene Rückzahlung des Darlehens aus dem Jahre 2005 rechtswidrig gewesen sei.
- 3 Ebenso wenig genügt die Begründung für den geltend gemachten Zulassungsgrund der grund-sätzlichen Bedeutung den gesetzlichen Anforderungen für die Nichtzulassungsbeschwerde. Es fehlt bereits an der Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechts-streit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Im Übrigen zeigt die Tatsache, dass die Begründung der Beschwerde allein auf den konkreten Sachverhalt abstellt (Formulierung zB "aus dem Horizont des Klägers"), dass es dem Kläger nicht um über seinen konkreten Fall hinausgehende Fragestellungen geht.
- 4 Soweit der Kläger sinngemäß einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht, indem er eine nicht ausreichende Sachverhaltsfeststellung durch das LSG rügt (§ 103 SGG), scheitert diese Rüge schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht ge-folgt sein soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 PKH gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiord-



nung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)